

ANFRAGE



Strafmaßnahmen gegen "Verweigerer" des Zensus11

An den
Vorsitzenden des Kreistages Offenbach
Kreistagsbüro
im Hause

Dietzenbach, 16.01.2012

Anfrage zu Strafmaßnahmen gegen "Verweigerer" des Zensus11

Wir bitten um Beantwortung der Fragen bis zur nächsten Kreistagssitzung am 08.02.2012.

Anfrage zu möglichen Strafmaßnahmen gegen "Verweigerer" des Zensus11

1. Plant der Kreis Offenbach Strafmaßnahmen gegen Personen, die eine persönliche Befragung oder das Ausfüllen der Fragebögen im Zuge des "Zensus11" abgelehnt haben? Wenn ja, welche?
2. Sind bereits Strafmaßnahmen vollzogen worden? Wenn ja, welche und wieviele?
3. Wie ist der Ablauf und Zeitrahmen der Mahnverfahren?
4. In wie weit wird eine Ersatzzwanghaft von Institutionen im Kreis Offenbach durchgeführt?
5. In welcher Höhe (Tagen) kann eine Ersatzzwanghaft angeordnet werden?
6. Was sind die nächsten Schritte gegen Verweigerer, wenn nach einer Ersatzzwanghaft weiterhin die Beantwortung abgelehnt wird?

Quelle:

[1] <http://www.gulli.com/news/17838-zensus-verweigerern-droht-zwangsgeld-und-ersatzzwanghaft-2012-01-10>

Danke für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Eduard Baumann
Stellv. Fraktionsvorsitzender
PIRATEN Fraktion Offenbach-Land



Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion PIRATEN
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
w.appel@kreis-offenbach.de

Zeichen:
10.1-03 A 043

Datum:
02.02.2012

Strafmaßnahmen gegen “Verweigerer“ des Zensus11 Ihre Anfrage vom 16.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Strafmaßnahmen gegen “Verweigerer“ des Zensus11**
wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Plant der Kreis Offenbach Strafmaßnahmen gegen Personen, die eine persönliche Befragung oder das Ausfüllen der Fragebögen im Zuge des „Zensus11“ abgelehnt haben? Wenn ja, welche?

Antwort:

Der Kreis Offenbach plant keine Strafmaßnahmen gegen Verweigerinnen und Verweigerer.

Frage 2:

Sind bereits Strafmaßnahmen vollzogen worden? Wenn ja, welche und wieviele?

Antwort:

Es gab auch bisher keine Strafmaßnahmen.

Frage 3:

Wie ist der Ablauf und Zeitrahmen der Mahnverfahren?

Antwort:

Bei der ersten Stufe des Mahnverfahrens handelt es sich um ein reines Erinnerungsschreiben.

Diese Schreiben sind zu Beginn des Jahres weitestgehend versendet worden.

Bei der zweiten Mahnstufe wird ein Bescheid erstellt, bei dem die Zustellung per PZU(Postzustellungsurkunde) vorgesehen ist.

In der dritten Mahnstufe wird ein Zwangsgeldbescheid erlassen. Auch die Zwangsgeldfestsetzung wird mit PZU versendet.

Zwischen den einzelnen Mahnstufen ist ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Wochen vorgesehen. Für den Zahlungseingang des Zwangsgeldes soll eine Frist von vier Wochen eingeräumt werden.

Im Rahmen der anschließenden Zwangsgeldvollstreckung kann der Fragebogen in Gegenwart des Vollstreckungsbeamten, ohne dass dieser dann das Zwangsgeld vollstreckt, ausgefüllt werden.

Frage 4:

In wie weit wird eine Ersatzzwanghaft von Institutionen im Kreis Offenbach durchgeführt?

Antwort:

Eine Ersatzzwanghaft kann nur im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch richterliche Anordnung erfolgen. Diese wiederum müsste durch die Vollstreckungsbehörde beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden. Ein solches Procedere ist beim Kreis Offenbach nicht vorgesehen.

Frage 5:

In welcher Höhe (Tagen) kann eine Zwangshaft angeordnet werden?

Antwort:

Die Verhängung einer Zwangshaft würde im Ermessen des Richters liegen.

Frage 6:

Was sind die nächsten Schritte gegen Verweigerer, wenn nach einer Ersatzzwanghaft weiterhin die Beantwortung abgelehnt wird

Antwort:

Siehe hierzu die Antwort zu 5.; der Kreis kann hierzu keine Aussage treffen.

Für die Erhebungsstelle des Kreises Offenbach wird das Mittel der Beugehaft nicht zum Einsatz kommen. Insofern sind auch keinerlei Strafmaßnahmen vorgesehen. Die einzigen Maßnahmen sind die des Mahnverfahrens, bis zur Verhängung und Vollstreckung eines, gegebenenfalls auch wiederholten Zwangsgeldes.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Quilling
Landrat